

Schreiben an die Pensionskassen – Hinweise iZm Covid-19

Veröffentlichung

28.4.2020

In einem Schreiben wurden die Pensionskassen über das am 17.4.2020 veröffentlichte Statement on principles to mitigate the impact of Coronavirus/COVID-19 on the occupational pensions sector, von der EIOPA informiert, in dem sie die Erwartungshaltung der Aufsicht hinsichtlich der Umsetzung von Business Continuity Plänen sowie der Behandlung von operationellem Risiko, der Überwachung der Liquiditätsslage und der Sicherstellung des Schutzes der Leistungsempfänger skizziert.

Der FMA ist es ebenfalls wichtig, den österreichischen Pensionskassen in der Hochphase der Pandemie die nötige Flexibilität zu verschaffen. Deshalb möchte die FMA mit ihrer FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 (FMA-FriVerV 2020, siehe BGBl. II Nr. 181/2020) eine Hilfestellung bieten, wenn dies aufgrund der COVID-19-Krise erforderlich ist, um die Anforderungen an die Meldeverarbeitung besser bewältigen können.

Weiters wurden Pensionskassen erinnert, dass gemäß § 22a Abs. 2 PKG bei einer wesentlichen Änderung im Risikoprofil ein ad-hoc-ORA (eigene Risikobeurteilung) durchzuführen ist. Ebenso wurde auf die Möglichkeiten des Vorstandsbeschlusses gemäß § 24a Abs. 3 PKG (zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung) hingewiesen, wonach durch zusätzliche Reservemittel etwaige Pensionskürzungen im nächsten Jahr vermieden oder abgefedert werden können.

Die Corona-Krise brachte zumindest im Frühjahr 2020 massive Kapitalmarkteinbrüche. Zwar verbleiben noch bis zur endgültigen Bestimmung des Veranlagungsergebnisses per 31.12.2020 über acht Monate, doch können Pensionskürzungen im Jahr 2021 nicht ausgeschlossen werden. Die jährliche Kontoinformation per 31.12.2019 könnte zum Anlass genommen werden, um auf die aktuelle Kapitalmarktentwicklung sowie die dadurch möglicherweise zu erwartenden Pensionskürzungen im Jahr 2021 hinzuweisen.